

# RS OGH 1993/3/9 5Ob133/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.03.1993

## Norm

WEG 1975 §15 Abs1 Z5

WEG 1975 §18 Abs1 Z3

WEG 1975 §18 Abs2

## Rechtssatz

Vor einer Erledigung des Begehrens der Minderheitseigentümer, den bisherigen Hausverwalter durch einen anderen zu ersetzen, kann keine Rede sein, solange die nicht entkräftete Behauptung im Raum steht, der von der Mehrheit bestellte neue Verwalter sei - unter einem anderen Namen - in Wahrheit der alte. § 15 Abs 1 Z 5 zweiter Halbsatz WEG, dessen Regelungsbereich mit § 18 Abs 1 Z 3 zweiter Halbsatz und Abs 2 WEG weitgehend übereinstimmt, gibt nämlich jedem einzelnen Wohnungseigentümer das Recht, die Abberufung eines grob pflichtwidrig handelnden Verwalters und die Bestellung eines anderen zu verlangen. Ein solches Begehren verpflichtet das Gericht, sich mit der Person des von der Mehrheit bestellten "neuen" Verwalters auseinanderzusetzen, wenn geltend gemacht wird, es liege ein Verstoß gegen das gesetzliche Verbot der Wiederbestellung eines Verwalters vor, auf den die Abberufungsgründe des § 15 Abs 1 Z 5 WEG bzw § 18 Abs 1 Z 3 WEG zutreffen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 133/92  
Entscheidungstext OGH 09.03.1993 5 Ob 133/92  
Veröff: WoBl 1993,187 (Strobl)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0083283

## Dokumentnummer

JJR\_19930309\_OGH0002\_0050OB00133\_9200000\_007

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)